

## 2. Urtheil vom 17. Februar 1888 in Sachen Hagenbach.

A. Karl Adolf Hagenbach von Basel steht daselbst wegen beschränkter Geistesfähigkeiten unter Vormundschaft. Seit 1880 ist derselbe in Roggwyl, Kantons Bern, bei dem dortigen Pfarrer untergebracht; er steht unter der Obhut eines besondern Wärters und wird von Zeit zu Zeit von dem Direktor der benachbarten (luzernischen) Irrenanstalt St. Urban besucht. Bis zum Jahre 1887 wurde die Vermögenssteuer für denselben von seinem Bruder und Vormunde, dem Professor E. Hagenbach-Bischoff in Basel, stets in Basel bezahlt. Im Jahre 1887 indeß wurde er auch seitens der bernischen Steuerbehörden zu Steuern (Einkommenssteuer III. Klasse) herangezogen und es wurde hieran auch vom Regierungsrathe des Kantons Bern durch Beschluß vom 23. November 1887 festgehalten. Da die baslerische Steuerbehörde ihrerseits darauf beharrte, daß K. A. Hagenbach in Basel steuerpflichtig sei, so richtete Professor E. Hagenbach-Bischoff am 18. Dezember 1887 eine Eingabe an das Bundesgericht, in welcher er dasselbe bittet, einen Entscheid in dieser Angelegenheit zu erlassen und ihm mitzutheilen wo sein Bruder steuerpflichtig sei, in Basel, wo sein Vermögen verwaltet werde, oder in Roggwyl, wo er versorgt sei.

B. Diese Beschwerde wurde den Regierungsräthen der Kantone Bern und Baselstadt zur Vernehmung mitgetheilt. Der Regierungsrath des Kantons Baselstadt beantragt, das Bundesgericht möge den Rekurs des Herrn E. Hagenbach gegenüber dem Kanton Baselstadt als unbegründet abweisen, gegenüber dem Kanton Bern als begründet erklären, indem er ausführt: K. A. Hagenbach sei früher in verschiedenen Irrenanstalten untergebracht gewesen; jetzt sei er als geisteskrank in unmittelbarer Nähe einer Irrenanstalt, wo er unter beständiger Aufsicht des ärztlichen Leiters dieser Anstalt stehe, versorgt. Es handle sich also um einen Bevormundeten, der seinen Aufenthalt nicht frei wählen könne, sondern welcher versorgt werden müsse. Der in mehreren Entscheidungen vom Bundesgerichte

aufgestellte Grundsatz, daß die Steuerhoheit über Bevormundete nicht dem Heimatkanton, welcher die Vormundschaft ausübe, sondern dem Wohnsitzkanton zustehet, treffe also den vorliegenden Fall nicht, denn K. A. Hagenbach habe keinen Wohnsitz im Kanton Bern. Er habe nie einen Wohnsitz außerhalb seiner Heimat gehabt. Sobald sein Zustand sein Verbleiben in der Familie, die seit Jahrhunderten in Basel wohne, unmöglich gemacht habe, sei er in Anstalten untergebracht worden und habe seinen Aufenthalt, ohne dabei einen eigenen Willen zu äußern, je nach den für seine Pflege maßgebenden Gesichtspunkten, geändert. Bei einem solchen Aufenthalte eines Geisteskranken in oder bei einer Irrenanstalt könne von einem Wohnsitz, also einem Orte, wo der Betreffende den örtlichen Mittelpunkt seiner Thätigkeit und seiner gesellschaftlichen und rechtlichen Beziehungen habe, keine Rede sein. Um den Steueranspruch des Kantons Bern zu motiviren, müßte man den Satz aufstellen, daß der bloße Aufenthalt die Steuerhoheit begründe. Dieser Satz wäre zwar sehr einfach, allein der Berechtigung dürfte er nicht entsprechen. Die Verpflichtung, aus seinen Mitteln direkt an die Kosten des Staatshaushaltes beizutragen, könne nicht an den bloßen vorübergehenden Aufenthalt in einem Gemeinwesen sich knüpfen, dem man ganz fremd gegenüberstehe; sie erwachse vielmehr aus der Angehörigkeit an dieses Gemeinwesen, welche entweder durch Geburt oder durch bewußtes, freiwilliges Verbleiben in demselben, durch Nehmen des Wohnsitzes, begründet werde. Der Gesichtspunkt, daß wer in einem Staate wohne, dessen Leistungen genieße und daher auch demselben gegenüber steuerpflichtig sei, treffe jedenfalls für die direkten Steuern nicht zu. Diese werden nirgends nach dem Maße des Vortheils bemessen, den der Steuerpflichtige aus den Leistungen des Staates ziehe, sondern nach seiner Leistungsfähigkeit. Die Steuerberechtigung des Staates sei ein Ausfluß der Gewalt desselben über seine Angehörigen und erstrecke sich daher nur auf diese d. h. auf diejenigen Personen, die in demselben heimatberechtigt seien oder aus freien Stücken dauernd wohnen. Jedenfalls dürfte der Gesichtspunkt des Genusses an den öffentlichen Leistungen gegenüber von Aufenthalt, wie

Adolf Hagenbach einer sei, nur zur Rechtfertigung von Gemeinde- nicht aber von Staatssteuern verwendet werden. Der Kanton Baselstadt erhebe vom Rekurrenten keine Gemeindesteuern und mache keine Einwendung, daß die Gemeinde Roggwyl Gemeindesteuern von ihm erhebe. Die aufgestellte Anschauung entspreche auch dem Entwurfe eines Bundesgesetzes betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung, Art. 3.

Dagegen beantragt der Regierungsrath des Kantons Bern: Es sei zu erkennen, das bewegliche Vermögen des Adolf Hagenbach sei im Kanton Bern steuerpflichtig und es sei die von der bernischen Steuerbehörde pro 1887 vorgenommene Besteuerung desselben aufrecht zu erhalten. Zur Begründung macht er geltend: Es möge richtig sein, daß nach dem baslerischen Steuergesetz der Rekurrent für sein bewegliches Vermögen in Basel zu besteuern sei; nicht minder richtig sei aber auch, daß nach der bernischen Steuergesetzgebung A. Hagenbach für dieses Vermögen im Kanton Bern steuerpflichtig sei. Es liege also ein Konflikt zwischen der Steuerhoheit zweier Kantone vor, der nach Bundesrecht zu entscheiden sei. Nach konstanter Praxis des Bundesgerichtes sei nun das bewegliche Vermögen Bevormundeter am Wohnorte des Mündels und nicht am Orte, wo die vormundschaftliche Verwaltung geführt werde, zu versteuern. Die Einwendung, daß dieser Grundsatz hier deshalb nicht zutrefte, weil die Bevogtung des A. Hagenbach wegen Geisteskrankheit erfolgt sei, sei bedeutungslos; für die Beurtheilung des Falles könne doch wohl nur die Thatsache der Bevogtung, nicht aber das Warum derselben in Betracht fallen.

C. Mit nachträglicher Eingabe vom 15. Februar 1888 übermittelt das Finanzdepartement des Kantons Baselstadt eine Zuschrift des Herrn Professors Hagenbach-Bischoff vom 14. gleichen Monats, in welcher gesagt ist: Jedesmal wenn der (verheiratete) Wärter seines Bruders zu seiner Familie nach Solothurn gehe, werde sein Bruder in die Anstalt St. Urban aufgenommen. Das Finanzdepartement fügt bei, aus dieser Mittheilung erhelle, daß das Verhältniß des Adolf Hagenbach zu der Irrenanstalt St. Urban ein noch intensiveres sei, als bei der Abfassung der Rekursbeantwortung des Regierungsrathes des Kantons Baselstadt angenommen worden sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die bundesrechtliche Praxis in Doppelbesteuerungsfällen hat konstant an dem Grundsatz festgehalten, daß für die Besteuerung des (beweglichen) Vermögens Bevormundeter der Wohnort des Mündels und nicht der Ort der vormundschaftlichen Verwaltung bestimmend ist (siehe z. B. Entscheidungen Amtliche Sammlung XII Seite 14); ebenso hat dieselbe das Prinzip aufgestellt, daß für die Frage der Besteuerung nicht das Domizil im civilrechtlichen Sinne entscheidend ist, vielmehr der Steuerhoheit eines Kantons (für die Dauer ihres Aufenthaltes auf dem Kantonsgebiete) auch solche Personen unterstehen, welche, ohne ihren ordentlichen Wohnsitz im Kanton zu haben, doch thatsächlich dort wohnen, sofern nur ihr Aufenthalt nicht ein bloß vorübergehender und zufälliger ist (siehe Entscheidungen in Sachen de Meuron vom 20. Mai 1882 Erwägung 3, Amtliche Sammlung VIII Seite 168 f. und die dort angeführten Entscheidungen).

2. Diese Grundsätze müssen, da der Rekurrent bereits seit dem Jahre 1880, also keinesfalls bloß vorübergehend, im Kanton Bern thatsächlich wohnt, dazu führen, den vorliegenden Steuerkonflikt zu Gunsten des Kantons Bern zu entscheiden. Der vom Regierungsrathe des Kantons Baselstadt betonte Umstand, daß der Aufenthalt des Rekurrenten in Roggwyl nicht auf freiem eigenem Willensentschlusse desselben sondern vielmehr auf Bestimmung seines Vormundes beruht, kann zu einer gegentheiligen Entscheidung nicht führen. Denn dies ändert nichts daran, daß der Rekurrent dauernd das Gebiet des Kantons Bern bewohnt und dadurch in dasjenige Angehörigkeitsverhältniß zu diesem Kanton getreten ist, welches dessen Steuerrecht, nach dem bisher von der bundesrechtlichen Praxis aufgestellten Grundsatz, bedingt. Zugegeben mag zwar werden, daß der Rekurrent, wenn er in einer Irrenanstalt (zumal nur vorübergehend zum Zwecke eines Heilungsversuches) untergebracht wäre, der bernischen Steuerhoheit nicht unterstände; denn ein in einer Irrenanstalt versorgter Pflingling erscheint eben nur als Glied dieser Anstalt und es kann ihm auch thatsächlich kein eigenes selbständiges Wohnen zugeschrieben werden. Allein dieser Fall liegt hier nicht vor. Vielmehr liegt in con-

creto (selbst wenn man auf den nachträglich eingelgten Brief des Professors Hagenbach-Bischoff Rücksicht nehmen will) nur vor, daß für den Rekurrenten der Wohnort in Roggwyl deshalb gewählt wurde, weil er dort die Irrenanstalt St. Urban und ihr ärztliches Personal in der Nähe hat und daher von letzterem psychiatrisch behandelt werden kann. Es handelt sich also nicht um eine Versorgung in einer Irrenanstalt sondern um eine Ansiedelung außerhalb einer solchen, wobei allerdings die Nähe der Anstalt für die Wahl des Ansiedlungsortes bestimmendes Motiv war.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß zur Besteuerung des (beweglichen) Vermögens des Rekurrenten der Kanton Bern berechtigt ist, der Kanton Baselstadt dagegen sich jeder Besteuerung dieses Vermögens zu enthalten hat.

## II. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Steuern zu Kultuszwecken.

**Liberté de conscience et de croyance. Impôts dont le produit est affecté aux frais du culte.**

### 3. Arrêt du 2 Mars 1888 dans la cause Bonhôte et consorts.

La commune de Peseux faisait précédemment partie de la paroisse nationale de Serrières. Dans le courant de l'année 1881, un certain nombre d'habitants ont fait des démarches auprès du Conseil d'Etat de Neuchâtel pour que Peseux fût constitué en paroisse indépendante de celle de Serrières.

Le Conseil d'Etat exigea qu'au préalable l'autorité municipale prit l'engagement de subvenir aux dépenses nouvelles, nécessitées surtout par la construction d'une maison de cure.

Lors de l'assemblée des contribuables de la commune, du 28 Novembre 1881, plusieurs habitants qui ne se rattachent

pas à l'Eglise nationale protestante, ont présenté une demande pour être exonérés de ces charges nouvelles. L'assemblée générale écarta la pétition de ces 21 contribuables et autorisa le Conseil municipal à s'engager à faire une dépense de 30 000 francs nécessitant la perception d'un impôt annuel.

A la suite de cette décision, et par décret du 23 Novembre 1882, le Grand Conseil a érigé la Municipalité de Peseux en paroisse spéciale.

A la suite de ce décret, 33 habitants de Peseux ont, le 26 Février 1883, adressé à l'autorité municipale une déclaration portant qu'ils n'appartiennent pas à l'Eglise nationale et qu'ils demandent formellement dès lors à être libérés de tout impôt ou contribution quelconque résultant de l'érection du village en paroisse nationale.

Le 26 Février 1883, l'assemblée générale de la commune passa à l'ordre du jour sur cette déclaration, et le 28 Mai suivant, un comité, désigné par les signataires de la déclaration du 26 Février, a adressé au Conseil d'Etat une requête dans laquelle il reprend les mêmes conclusions que celles de la dite déclaration. Cette requête fut écartée par arrêté du 10 Novembre suivant.

Les requérants ayant recouru au Grand Conseil contre l'arrêté du Conseil d'Etat, l'autorité législative a, de son côté, le 6 Mars 1884, passé à l'ordre du jour.

C. Bonhôte et consorts recoururent au Tribunal fédéral, qui admit leur recours par arrêt du 20 Septembre 1884, par les motifs dont suit la substance :

La disposition de l'art. 49 al. 6 de la Constitution fédérale est immédiatement applicable ; les recourants avaient le droit, au terme de l'alinéa 2 du même article, de déclarer qu'ils n'appartiennent pas à l'Eglise nationale neuchâtoise.

Le bâtiment de la cure de Peseux est destiné exclusivement au logement du pasteur national, et les frais de construction et d'entretien d'un presbytère doivent être considérés comme des frais proprement dits du culte. L'impôt perçu dans ce but rentre dans ceux prévus à l'art. 49 al.